

## Berlin Beteiligung: Turnaround-Programm (TA-Programm)

### – Akkreditierungsgrundsätze –

#### Präambel

- (A) Das Land Berlin hat beschlossen, Beteiligungskapital für sanierungsfähige Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Verfügung zu stellen, damit diese mit aktiver unternehmerischer Begleitung wieder die Gewinnzone erreichen können. Das Turnaround-Programm („**TA-Programm**“) ist Teil des Maßnahmenpaketes des Landes Berlin zur Ausweitung der Wirtschaftsförderung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Berlin.
- (B) Im Vordergrund steht, in der Nach-Corona-Zeit insbesondere jungen, dynamischen Unternehmen günstige Entwicklungsmöglichkeiten in der Stadt zu bieten und sie zu gewinnen. Jedoch sollen auch Anstrengungen zum Erhalt etablierter und entwicklungsfähiger Unternehmen vorgenommen werden.
- (C) Die Beteiligungen unter dem Turnaround-Programm richten sich daher primär an Unternehmen, die schwerpunktmäßig überregional tätig sind oder eine volkswirtschaftlich besondere Bedeutung für Berlin haben und besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind; das Programm ist aber grundsätzlich branchenoffen.
- (D) Ziel des Programms ist insbesondere auch, einem Arbeitsplatzabbau in Berlin und eine Verlagerung von Arbeitsplätzen aus Berlin zu vermeiden. Insbesondere betrifft dies Arbeitsplätze in Berlin, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die nach dem Leitbild der „Guten Arbeit“ handeln. Das heißt, dass sie Aktivitäten zur Förderung der Arbeitsqualität anstoßen bzw. umsetzen – insbesondere faire Bezahlung – und das Berliner Landesmindestlohngesetz einhalten.
- (E) Daher hat das Land Berlin die IBB Capital GmbH („**IBB Capital**“) zur Umsetzung des TA-Programms unter konsequenter Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze mit öffentlichen Mitteln ausgestattet, um damit die in Berlin bestehenden Förderinstrumente zu ergänzen.
- (F) Das Land Berlin entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen seiner Mitglied-

schaft in dem für das Programm eingerichteten Beteiligungsausschuss der IBB Capital. Dieses Gremium entscheidet über alle Investitionen und damit über die Eingehung der Beteiligungen unter dem Programm. Dies geschieht auf der Grundlage einer von der IBB Capital erstellten Entscheidungsvorlage. Diese basiert auf den im Vorfeld vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen, insbesondere der mit dem Intermediär abgestimmten Beteiligungsdokumentation, inkl. des Sanierungsplans mit einer realistischen Aussicht auf einen Sanierungserfolg (Erreichung/Rückkehr in die Gewinnzone).

- (G) Die Umsetzung des Programms soll gemeinsam mit privaten Co-Investoren („**Intermediären**“) erfolgen, die nach Maßgabe der nachfolgenden Akkreditierungsgrundsätze von der IBB Capital akkreditiert werden.
- (H) Durch die Einbindung der Intermediäre soll sichergestellt werden, dass Mittel nur an Unternehmen ausgereicht werden, die die Beteiligungskriterien erfüllen, und die Unternehmen in der Restrukturierungsphase aktiv unternehmerisch begleitet werden.
- (I) Die IBB Capital strebt an, Private Equity- bzw. Venture Capital-Gesellschaften, Mittelstandsfonds, Mittelständische Beteiligungsgesellschaften, Family Offices o.ä. mit Turnaround-Erfahrungen und aktiver Managementkapazität für das TA-Programm zu akkreditieren, die zugleich eine mittelfristige Exitstrategie (8 Jahre max.) bei ihren Beteiligungsengagements – nach erfolgreichem Turnaround – verfolgen.
- (J) Dies vorausgeschickt gelten für das TA-Programm die nachfolgenden Akkreditierungsgrundsätze:

#### 1 Zweck und Rahmenbedingungen des TA-Programms

- 1.1 Das Programm richtet sich an sanierungsfähige kleine und mittlere Berliner Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einer Turnaround-Situation („**Turnaround-Unternehmen**“ oder „**KMU**“), die auch

- durch die Corona-Pandemie bedingt sein können.
- 1.2 Ziel des Programmes ist es, Eigenkapital für KMU mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Verfügung zu stellen und sie mit unternehmerischer Begleitung durch den jeweiligen Intermediär während des Turnaround-Prozesses zu unterstützen. Sanierungsfähige KMU sollen in die Lage versetzt werden, eine erfolversprechende Geschäftsplanung („Turnaround-Plan“) zur Überwindung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und zur Stabilisierung ihrer Vermögens- und Ertragslage umzusetzen. Turnaround-Pläne werden von der IBB Capital in der Regel nur akzeptiert, wenn sie ernsthafte Bemühungen des Turnaround-Unternehmens beinhalten, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens ohne Verlust von Arbeitsplätzen zu überwinden oder, soweit dies nicht möglich ist, eine Verlagerung von Arbeitsplätzen sowie einen Arbeitsplatzabbau in Berlin zu vermeiden. Der Intermediär soll die Verfolgung dieser Prämisse im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten auf das Turnaround-Unternehmen sicherstellen.
  - 1.3 Der Intermediär und die IBB Capital stellen dem Turnaround-Unternehmen gemeinsam neue Finanzmittel zur Verfügung. Dabei soll sich der Intermediär unmittelbar am Turnaround-Unternehmen (offen oder still) beteiligen. Die IBB Capital wird passiver Finanzinvestor über eine Unterbeteiligung (Siehe sogleich Ziff. 1.5 ff.; weitere Details können den Beteiligungsgrundsätzen des TA-Programms entnommen werden).
  - 1.4 Die IBB Capital investiert gemeinsam mit dem Intermediär. Dabei stellt der Intermediär insgesamt die Mehrheit des neuen Kapitals zur Verfügung. Es soll zudem ausgeschlossen sein, dass die IBB Capital zu irgendeinem Zeitpunkt in eine (vermutete oder tatsächliche) Mehrheitsbeteiligung am KMU oder in eine Position mit beherrschendem Einfluss gelangt.
  - 1.5 Die Beteiligung durch den Intermediär soll strukturell über zwei separate Beteiligungsinstrumente erfolgen: die **TA-Beteiligung** und die **Ergänzungsbeteiligung** (Details siehe unten Ziff. 3 sowie näher Ziff. 4 der Beteiligungsgrundsätze). TA-Beteiligung und Ergänzungsbeteiligung bilden zusammen die **Gesamtbeteiligung** als Co-Investition von Intermediär und IBB Capital.
  - 1.6 Die den Turnaround-Unternehmen durch den Intermediär im Rahmen der TA-Beteiligung zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel beinhalten somit neben den Mitteln des Intermediärs auch die öffentlichen Programmmittel der IBB Capital. Die Ergänzungsbeteiligung wird hingegen nur durch die privaten Mittel des Intermediärs finanziert. Öffentliche und private Mittel werden in Bezug auf die Gesamtbeteiligung zu gleichen Konditionen investiert (*pari passu*), die öffentlichen Mittel über eine **Unterbeteiligung** (Innengesellschaft) – nur – an der TA-Beteiligung. Die öffentlichen Mittel partizipieren hiernach grundsätzlich in gleichem Maße wie die privaten Mittel an Chancen und Risiken der Beteiligung.
  - 1.7 Die Beteiligung des Intermediärs am KMU und die Unterbeteiligung der IBB Capital an der TA-Beteiligung erfolgen unter vollständiger Beachtung der **Beteiligungsgrundsätze**, insbesondere der dort in Ziff. 4.2 genannten Beteiligungsquoten (IBB Capital Unterbeteiligung an TA-Beteiligung = min. 51%/max. 66%) und -beträge (IBB Capital Unterbeteiligung = min. 500.000 EUR/max. 1.500.000 EUR) in privatrechtlicher Form.
  - 1.8 Beteiligungsrechte der IBB Capital bestehen über eine Unterbeteiligung nur an der TA-Beteiligung. Rechte aus der Ergänzungsbeteiligung kann der Intermediär frei ausüben, solange die mit der TA-Beteiligung vereinbarten Beteiligungsbedingungen und Programmziele gewahrt und nicht gefährdet werden.
  - 1.9 Nur Intermediäre können der IBB Capital Turnaround-Unternehmen zur Co-Investition vorschlagen. Der Beteiligungsausschuss der IBB Capital entscheidet anhand wirtschaftlicher Kriterien nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Programmmittel darüber, ob die IBB Capital eine Investition vornimmt und ob sie das betroffene Unternehmen für investitionswürdig, insbesondere den Turnaround-Plan für überzeugend hält.
  - 1.10 Die IBB Capital investiert freiwillig aufgrund eigener wirtschaftlicher, maßgeblich ihrem Beteiligungsausschuss obliegender Entscheidung als marktgerecht handelnder Kapitalgeber und passiver Finanzinvestor. Ein Anspruch auf Mittel aus dem Programm besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf eine Akkreditierung besteht ebenfalls nicht.

## 2 Akkreditierungsvoraussetzungen – Abschluss eines Intermediärsvertrages

2.1 Für das Programm werden nur Investoren als Intermediär/Co-Investor akkreditiert, die folgende Kriterien erfüllen:

Der Intermediär

- hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eine andere geeignete Rechtsform,
- hat eine nachgewiesene Expertise in der Begleitung von Unternehmen in Turnaround-Situationen (*track-record*),
- kann diese Expertise nach Überzeugung der IBB Capital zur Bewältigung von Turnaround-Situationen von KMU erfolgversprechend durch Einsatz seines vorhandenen Personals in Berlin einsetzen,
- hat ein Geschäftskonzept, das die Realisierung eines gemeinsamen Exits nach erreichtem Turnaround und spätestens nach acht (8) Jahren als erfolversprechend erscheinen lässt,
- ist ausreichend finanzstark und verfügt über das zu investierende Kapital oder eine zweifelsfreie Refinanzierung seiner für das Programm vorgesehenen privaten Mittel und
- erklärt und weist auf Anforderung im Rahmen des obligatorischen KYC-Prozesses nach, dass er und seine Geschäftspartner nicht von Sanktionen der EU betroffen sind.

2.2 Die IBB Capital betrachtet bei der Akkreditierung zudem das bestehende Beteiligungsportfolio der Intermediäre. Intermediäre dürfen bisher nicht Teil des Gesellschafterkreises von Turnaround-Unternehmen sein, die die Programmmittel erhalten sollen.

2.3 Darüber hinaus behält sich der Beteiligungsausschuss der IBB Capital vor, die Compliance-Standards von Intermediären sowie ihre Geschäftspolitik zu ökologischen, sozialen sowie Themen der guten Unternehmensführung (ESG) zu prüfen.

2.4 Die Akkreditierung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages (**Intermediärsvertrag**), der die Rechte und Pflichten zwischen Intermediär und IBB Capital regelt und als Rahmenvertrag Grundlage für die einzelnen TA-Beteiligungen ist.

2.5 Die Liste der akkreditierten Intermediäre wird auf der Website der IBB Gruppe veröffentlicht.

## 3 TA-Beteiligungen und Ergänzungsbeteiligungen – weitere Bedingungen

3.1 Die vorgesehene Beteiligungsstruktur der Co-Investition von Intermediär und IBB Capital ist vorstehend in Ziff. 1.4ff. und ausführlicher in den Beteiligungsgrundsätzen beschrieben (dort Ziff. 4).

3.2 Die Beteiligungsstruktur folgt dem Prinzip der insgesamt im Verhältnis zur IBB Capital mehrheitlichen Neubeteiligung des Intermediärs am Turnaround-Unternehmen – wirtschaftlich für die IBB Capital zu *pari passu*-Konditionen. Gleichzeitig muss die IBB Capital aus regulatorischen, steuerlichen und bilanziellen Gründen wirtschaftliche Eigentümerin (i.S.v. § 39 Abs. 2 AO) ihres Anteils an der TA-Beteiligung und damit im Rahmen der Innengesellschaft Mehrheitsgesellschafterin mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen werden. Hieraus resultiert die technische Trennung von TA- und Ergänzungsbeteiligung. Zur Umsetzung siehe auch sogleich unter Ziff. 4.

3.3 Die durch den Intermediär geleistete unternehmensstrategische, beratende Begleitung des Turnaround-Unternehmens sowie ein ggf. eingesetztes, bedarfsgerechtes Interims-Management sollen zu üblichen und angemessenen Konditionen erfolgen. Der Grundsatz einer *pari passu* Co-Investition von Intermediär und IBB Capital auf der Kapital- und Beteiligungsebene steht dem Abschluss frei verhandelter sonstiger angemessener und marktgerechter Verträge über Leistungen des Intermediärs an das Turnaround-Unternehmen nicht entgegen. Ziff. 4.6 ist zu beachten.

3.4 Ein direktes Beteiligungsverhältnis zwischen dem Turnaround-Unternehmen und der IBB Capital ist nicht vorgesehen. Das Turnaround-Unternehmen muss jedoch auch gegenüber der IBB Capital eine Verpflichtungserklärung zu den tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen der Co-Investition abgeben. Im Vertrag über die TA-Beteiligung ist auf die Unterbeteiligung der IBB Capital hinzuweisen.

#### **4 Engagementbetreuung**

- 4.1 Der Intermediär steht dem Unternehmen sowohl in der Phase der Prüfung und Verhandlung der Gesamtbeteiligung als auch in der Turnaround-Phase als erster Ansprechpartner zur Seite und begleitet das Unternehmen aktiv. Der Intermediär übernimmt neben den unternehmensstrategischen Komponenten auch das Monitoring des Turnaround-Unternehmens. Die IBB Capital ist passiver Finanzinvestor.
- 4.2 Intermediär und IBB Capital werden vor Eingehung der Beteiligungen die Beteiligungsvoraussetzungen prüfen, wobei der Intermediär die IBB Capital hinsichtlich der Prüfung der relevanten Bedingungen, insbesondere der grundsätzlichen Tragfähigkeit des Geschäftsmodells, wie auch der Qualität und der Umsetzbarkeit des Turnaround-Plans des Unternehmens unterstützt. Die Beteiligungsverträge mit dem Turnaround-Unternehmen sollen im gemeinsamen Interesse des Intermediärs und der IBB Capital sicherstellen, dass die von ihnen ausgereichten neuen Finanzmittel gemäß dem Turnaround-Plan eingesetzt werden und die Programmvorgaben gewahrt bleiben.
- 4.3 Ein geeignetes Reportingsystem, das die Kontrolle aus Sicht der Kapitalgeber und aus Sicht der IBB Capital auch die Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Berichtspflichten und ihres eigenen Reporting an das Land Berlin als Finanzier des Programms ermöglicht, ist einzurichten. Auch nachträglich wird der Intermediär vernünftigerweise für die IBB Capital erforderliche Anpassungen des Reportings während der Laufzeit der Co-Investition umsetzen.
- 4.4 Der Intermediär übernimmt das Monitoring und das Tagesgeschäft der Beteiligungen an Turnaround-Unternehmen für die Innengesellschaft an der TA-Beteiligung und gibt der IBB Capital seinerseits Handlungsempfehlungen. Im allgemeinen Tagesgeschäft der Beteiligungsverwaltung kann der Intermediär die Stimm- und Beteiligungsrechte für seinen Anteil auch an der TA-Beteiligung unabhängig ausüben, sofern und soweit eine geteilte Wahrnehmung rechtlich möglich ist. Bei wesentlichen Sachverhalten ist der Intermediär verpflichtet, vor der Wahrnehmung von Rechten aus der TA-Beteiligung die ausdrückliche Zustimmung der IBB Capital einzuholen.

- 4.5 Der Intermediär hat bei der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus der TA-Beteiligung kaufmännische Sorgfalt walten zu lassen und die gemeinsamen Interessen bestmöglich zu vertreten.
- 4.6 Entgeltliche Beratungs- und sonstige Dienstleistungsverträge zwischen Intermediär oder Mitarbeitern des Intermediärs einerseits und dem Turnaround-Unternehmen andererseits bedürfen zur Kontrolle ihrer Angemessenheit der Zustimmung der IBB Capital. In geeigneten Fällen können erforderliche Aufsichts- oder Beiratsmandate oder sonstige Interim-Managementmandate von Seiten des Intermediärs mit dem Turnaround-Unternehmen zu üblichen Konditionen nach Zustimmung der IBB Capital vereinbart werden.

#### **5 Prüfrechte und Datenschutz**

- 5.1 Das Land Berlin, vertreten durch die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB Unternehmensverwaltung, die Investitionsbank Berlin, die IBB Capital oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte sowie Kopien zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Rechnungshof von Berlin zu.
- 5.2 Die Akkreditierungsanfrage beinhaltet das Einverständnis des Intermediärs, dass die unter Ziff. 5.1 Genannten die im Zusammenhang mit der Programmumsetzung erforderlichen Daten des Intermediärs auf Datenträger speichern und für Zwecke der Einhaltung von Transparenzvorgaben bei der Gewährung der Finanzierung, der Statistik sowie der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzierungsmaßnahme auswerten und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Die programmrelevante Kommunikation erfolgt i.d.R. elektronisch über die von den Programmbeteiligten eröffneten, üblichen Kommunikationsmittel.

Änderungen vorbehalten. Stand: 25.11.2022